



Tennisclub

Sportweg 3 | Postfach | 6064 Kerns

Kerns

Statuten des Tennisclub Kerns

Version vom 19. März 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Kerns, nachfolgend TCK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kerns.

Zweck

Art. 2

Der TCK bezweckt den Betrieb von Tennisanlagen, dem Tennisbetrieb dienende Nebenanlagen, die Förderung und Ausübung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Anerkennung Branchenstandards Schweizer Sport

Art. 3

¹ Der TC Kerns ist Mitglied des nationalen Tennisverbandes Swiss Tennis als übergeordnetem Sportverband. Die Statuten und Regeln von Swiss Tennis sind für die Mitglieder des TC Kerns ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TC Kerns anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Tennis.

² Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der TC Kerns und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 4

Der TCK umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Junior:in
- c. Studierende/Lernende
- d. Passivmitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Art. 5

Aktivmitglied ist, wer das 20. Altersjahr per 1. Januar des laufenden Jahres zurückgelegt hat

Junior:in

Art. 6

Junior:in ist, wer das 20. Altersjahr per 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht zurückgelegt hat.

Studierende/Lernende	Art. 7 Studierende:r/Lernende:r ist, wer das 25. Altersjahr per 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht zurückgelegt hat. Auf Verlangen muss eine entsprechende Bestätigung vorgelegt werden können.
Passivmitglieder	Art. 8 Passivmitglied ist, wer mit dem jährlichen Passivbeitrag den TCK finanziell unterstützt.
Ehrenmitglieder	Art. 9 ¹ Ehrenmitglied kann werden, wer dem TCK ausserordentliche Dienste geleistet hat, oder wer sich um den Tennissport besondere Verdienste erworben hat. ² Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung ernannt.

B. Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

Erwerb	Art. 10 ¹ Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich oder über das Onlineformular auf der Homepage des TCK einzureichen. ² Die definitive Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. ³ Wer in den TCK eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen.
Änderung	Art. 11 ¹ Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand erklärt werden. ² Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. ³ Zur Wahrung der Frist muss die Mitteilung bis spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres beim Vorstand eintreffen. ⁴ Altersbedingte Wechsel erfordern keine Mitteilung und erfolgen automatisch mit Wirkung auf den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (Art. 4 - 6) ⁵ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Beendigung	Art. 12 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
Austritt	Art. 13 ¹ Ein Mitglied das aus dem TCK austreten will, hat dies schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitzuteilen. ² Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres. ³ Zur Wahrung der Frist muss die Mitteilung bis spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres beim Vorstand eintreffen.

⁴ Austretende Mitglieder verlieren sämtliche Mitgliederrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

Art. 14

- ¹ Der Vorstand kann ein Mitglied fristlos ausschliessen wenn es:
- den Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen sowie den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
 - dem Ansehen des Vereins oder dem Tennissport im Allgemeinen schadet;
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt, namentlich trotz zweier Mahnungen, nicht nachkommt.

² Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

C. Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder

Art. 15

¹ Aktivmitglieder sind im Rahmen der Statuten und Reglemente berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

² Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Junior:in / Studierende/Lernende

Art. 16

¹ Junioren und Juniorinnen sowie Studierende/Lernende sind im Rahmen der Statuten und Reglemente berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

² Sie werden zur Generalversammlung eingeladen.

³ An der Generalversammlung sind einzig die Studierenden/Lernenden stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder

Art. 17

¹ Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCK willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt, ausgenommen als Gäste gemäss Platzreglement.

² Sie sind bei den Clubmeisterschaften nicht zugelassen.

³ Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder

Art. 18

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

D. Pflichten der Mitglieder

Mitgliederbeiträge

Art. 19

¹ Die durch die Generalversammlung jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge werden im Anschluss an die Generalversammlung in Rechnung gestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliederbeiträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Spielberechtigt ist nur, wer seine finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mitglieder die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand vom Spielbetrieb

ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss vom Spielbetrieb werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig.

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Art. 20

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von Swiss Tennis sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic

Reduktion/Rückvergütung

Art. 21

¹ Kann ein Mitglied aus einem nachvollziehbaren Grund während einer Saison längere Zeit nicht spielen (ernsthafte, langwierige Krankheit, Verletzung o.dgl.), kann der Vorstand den Jahresbeitrag entsprechend reduzieren.

² Dem Vorstand ist ein entsprechendes schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

Sorgfaltspflichten

Art. 22

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinsvermögen, insbesondere dem Clubhaus und den Anlagen, Sorge zu tragen. Sie haben stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

² Der Vorstand kann weitere Bestimmungen über die Pflichten, insbesondere über die Benützung des Clubhauses und der Anlagen, erlassen.

III. Organisation

A. Organe

Organe

Art. 23

Die Organe des TCK sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

B. Generalversammlung

ordentliche Generalversammlung

Art. 24

¹ Die Generalversammlung findet jährlich im Frühling vor Saisonbeginn statt und wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Einberufung kann auch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden, wobei sie dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit den gewünschten Verhandlungspunkten stellen müssen.

³ Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Abhaltung.

ausserordentliche Generalversammlung

Art. 25

¹ Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

² Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder

Art. 26

¹ Die Anträge an die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Der Vorstand stellt den Mitgliedern diese Anträge schriftlich oder per E-Mail vor der Versammlung zu.

² Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Kompetenzen

Art. 27

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Spielleiter, Platzwart, Juniorenverantwortliche);
- c. Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts;
- d. Entlastung des Vorstand;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- h. Mitgliedermutationen;
- i. Aufnahme von Neumitgliedern;
- j. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- k. Revision der Statuten;
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Vorsitz

Art. 28

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied aus dem Vorstand geleitet.

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Art. 29

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten.

² Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 30

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Stimmvertretung

Art. 31

Die Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Protokoll

Art. 32

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

C. Vorstand

Funktion, Vertretung

Art. 33

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

² Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Zusammensetzung

Art. 34

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern unter anderem mit folgenden Funktionen und Chargen:

- a. Präsident:in
- b. Aktuar:in
- c. Kassier
- d. Spielleiter:in
- e. Juniorenverantwortliche/r

² Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung jährlich gewählt (bestätigt) wird, konstituiert sich der Vorstand selbst, teilt die verschiedenen Chargen selber unter sich auf und gibt sich die notwendigen Pflichtenhefte.

³ Ämterkumulationen sind möglich und zulässig.

⁴ Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen, d.h. müssen das männliche und weibliche Geschlecht mindestens zu je 30% vertreten sein.

⁵ Amtierende Vorstandmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Amtsdauer

Art. 35

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Ohne Demission verlängert sich die Amtsdauer um jeweils ein weiteres Jahr. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

Aufgaben, Pflichtenheft

Art. 36

¹ Der Vorstand leitet den TCK. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die von ihm erlassenen Reglementen, die Durchsetzung der Beschlüsse, die wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Mittel sowie den erfolgreichen Fortbestand des TCK.

² Für die Benutzung der Tennisanlage erstellt der Vorstand ein Reglement.

³ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. In Abstimmungen innerhalb des Vorstandes hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Pflichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder ergeben sich insbesondere aus den Pflichtenheften, die der Vorstand für dich selbst erlässt.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Kompetenzen,
Zeichnungsberechtigung

Art. 37

¹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss vorliegender Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes pro Vereinsjahr beträgt ein Fünftel der Mitgliederbeiträge. Massgebend ist der Mitgliederbestand der letzten Generalversammlung.

³ Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied.

Kommissionen

Art. 38

Der Vorstand oder die Generalversammlung kann für bestimmte Einzelaufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

D. Revisionsstelle

Revisoren

Art. 39

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Funktion

Art. 40

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme oder Rückweisung der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

Mittel

Art. 41

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühren, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten, freiwillige Beiträge, Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden und Zuwendungen aller Art (z.B. Sponsoren, Gönner) und sonstige Einnahmen.

Haftung

Art. 42

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Gewinn

Art. 43

Der Verein bezweckt keinen Gewinn. Ein eventueller Rechnungsüberschuss wird nach Beschluss der Generalversammlung verwendet.

V. Datenschutz

Datenschutzbestimmungen

Art. 44

Der TCK hält sich an die geltende Datenschutzgesetzgebung und bearbeitet Personendaten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere

werden Personendaten nur rechtmässig, nach Treu und Glauben sowie entsprechend der bei Beschaffung angegebenen, aus den Umständen ersichtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Zwecksetzung bearbeitet.

Recht am eigenen Bild

Art. 45

¹ Der TCK behält sich das Recht vor, Aufnahmen von Mitgliedern im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten auf seiner Webseite und seinen weiteren Publikationen zu veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung von Aufnahmen der eigenen Person kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unterbunden werden.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Statutenrevision

Art. 46

¹ Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden.

² Für sämtliche Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auflösung und Fusion

Art. 47

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Einberufungsantrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.

² An der Generalversammlung selbst entscheidet ebenfalls das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Liquidation

Art. 48

Die Liquidation des Vereins wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durchgeführt. Verbleibt ein Überschuss, so muss dieser zur Förderung tennissportlicher Belange eingesetzt werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2026 abgenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kerns, 19. März 2026

Der Präsident

Die Beisitzerin

sig. Marco Bättig

sig. Joy Villiger